

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) Bochum

Seminar für das Lehramt an Grundschulen
Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Programm des ZfsL gem. OVP § 10(6)

Stand: 13. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen

2. Vorbemerkungen

3. Leitbild

4. Grundsätze

4.1 Standard-, Wissenschafts- und Handlungsfeldorientierung

4.2 Personenorientierung

4.2.1 Eingangs- und Perspektivgespräch

4.2.2 Beratung

4.2.3 Selbstgesteuertes Lernen

4.2.4 Feedbackkultur

4.3 Teilnehmerorientierung

4.4 Kooperation

5. Inhalte

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) (14.06.2016)
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) (14.06.2016)
- Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) (18.10.2013)
- Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) (09.11.1999)
- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen (Lehramtszugangsverordnung – LZV) (25.04.2016)
- Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) (10.04.2011 in der jeweils geltenden Fassung)

- Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) (25.04.2016)
- Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (7.4.2004)
- Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und in den Ausbildungsschulen (02.09.2016)
- Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (14.04.2010)
- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen (26.6.2012)
- KMK-Vereinbarungen „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (16.12.2004) und „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktik in der Lehrerbildung“ (06.10.2016)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention) (13.12.2006)
- Index für Inklusion, Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln (2003)
- Referenzrahmen Schulqualität, MSW NRW, Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur, Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) (2015)
- Rechtsgrundlagen für Studium und Vorbereitungsdienst:
www.zfsl.nrw.de/Rechtsrahmen

2. Vorbemerkungen

Das vorliegende Programm gilt ab dem **13.07.2017**. Seine Umsetzung hat grundsätzlich derzeit noch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass größtenteils Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter den 18-monatigen Vorbereitungsdienst durchlaufen, die ihr Studium noch nach dem LABG 2009 ohne die dort vorgesehenen Praxiselemente (vgl. § 12 LABG) – hier insbesondere das Praxissemester – absolviert haben. In künftigen Ausbildungsjahrgängen können zunehmend Erfahrungen im Praxissemester für die Ausbildungsprozesse genutzt werden.

Gemäß § 10(6) OVP legen die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung „in einem Ausbildungsprogramm Ziele und Handlungskonzepte für die Ausbildung sowie Verfahren der Evaluation“ fest. Teil dieses Ausbildungsprogramms sind gemäß §3 und §8 der Geschäftsordnung die Seminarprogramme der Seminare eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (im Folgenden: ZfsL). Das Programm des ZfsL nimmt diejenigen Aspekte auf, die aus den rechtlichen Vorgaben resultieren und insofern per se für jedes Seminar programmatisch sind. Die Seminarprogramme konzentrieren sich selektiv auf die Bereiche, die eine seminarspezifische Ausgestaltung erfordern. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Erstellung und Überarbeitung themen-, adressaten- und ressourcengerechter Handlungskonzepte bzw. Ausbildungsformate sowie hinsichtlich der Modalitäten ihrer Veröffentlichung.

3. Leitbild

Die Seminausbilderinnen und Seminausbilder sind in ihrer Ausbildungstätigkeit der dem Kerncurriculum zugrunde liegenden Leitlinie „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ verpflichtet. Ihre Kernaufgabe ist die wissenschaftlich fundierte Planung, Organisation, Reflexion, Bewertung und Evaluation von Lehr- und Lernprozessen; die berufliche Qualifikation und Qualität von Lehrkräften entscheidet sich vornehmlich an der Qualität ihres *Unterrichts*; dieser stellt sich den Herausforderungen der vielfältigen Heterogenität der Lerngruppen in angemessener Weise.

Eng mit dem Unterricht und dem Schulleben ist die *Erziehungsaufgabe* verknüpft. Deren Gelingen hängt vor dem Hintergrund vielfältiger sozialer und kultureller Lebensbedingungen und etwaiger Benachteiligungen bzw. Beeinträchtigungen bei der zu fördernden Entwicklung des individuellen Lernens in hohem Maße von der Intensität der Zusammenarbeit mit allen an Schule beteiligten Partnern und nicht zuletzt den Eltern ab.

Für die *Beurteilungs- und Beratungsaufgabe* der Lehrerinnen und Lehrer sind pädagogisch-psychologische und diagnostische Kompetenzen erforderlich. Zur *Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen* nutzen Lehrerinnen und Lehrer Fort- und Weiterbildungsangebote und pflegen darüber hinaus Kontakte zu außerschulischen Institutionen. Sie beteiligen sich zudem verantwortungsvoll an der *Schulentwicklung* und nutzen interne Evaluationen zur beständigen Optimierung von Unterricht und Schule.

Diese Anforderungen an das Lehrerhandeln werden in Anlage 1 zur OVP sowie im Kerncurriculum als Kompetenzen und Standards, bezogen auf Handlungsfelder, ausdifferenziert und in den Seminarprogrammen auf überfachlicher und fachbezogener Ebene unter Berücksichtigung der im Kerncurriculum ausgewiesenen Handlungssituationen und inhaltlichen Bezüge weiter konkretisiert. Vor diesem Hintergrund nehmen die einzelnen Seminausbilderinnen und -ausbilder die inhaltliche und methodische Ausgestaltung ihrer Ausbildungsveranstaltungen teilnehmerorientiert vor. Dies geschieht in einer Gewichtung des Theorie-Praxis-Bezugs, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes gemäß §1 OVP entspricht.

4. Grundsätze

4.1 Standard-, Wissenschafts- und Handlungsfeldorientierung

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist der Aufbau, die Erweiterung und die Vertiefung professionsbezogener Planungs- und Handlungskompetenzen zur Realisierung systematisch reflektierter, an Standards orientierter Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Unter Bezugnahme auf die wissenschaftliche Hochschulausbildung gewährleistet der Vorbereitungsdienst die berufspraktische Ausbildung, deren Gegenstände und Vermittlungsprozesse dem aktuellen Stand der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie der Unterrichts- und Bildungsforschung entsprechen.

„Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in NRW folgt dem Grundprinzip einer spiralcurricularen Kompetenzentwicklung in allen Handlungsfeldern“ (Kerncurriculum S. 2). Die angehenden Lehrerinnen und Lehrer erwerben gemäß dem Kerncurriculum unter der Leitlinie „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ professionelle Handlungskompetenz in allen, den Lehrerberuf kennzeichnenden und für die Ausbildung obligatorischen Handlungsfeldern: Unterricht für heterogene Lerngruppen

gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen, den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen, Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen, Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten, im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

4.2 Personenorientierung

Personenorientierung im Vorbereitungsdienst bedeutet, dass er konsequent darauf ausgelegt ist, die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter als eigenverantwortlich Lernende auf der Grundlage ihrer abgeschlossenen Hochschulausbildung individuell zu unterstützen.

Personenorientierung wird insbesondere erreicht durch das Eingangs- und Perspektivgespräch, die individuelle fachbezogene und überfachliche Ausbildungsberatung, die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen, das selbstgesteuerte Lernen und eine systematische Feedbackkultur.

4.2.1 Eingangs- und Perspektivgespräch (EPG)

„Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.“ (§15 OVP)

Das EPG ist ein Ausbildungselement, das der Strukturierung und Förderung des individuellen Professionalisierungsprozesses dient: Vor dem Hintergrund der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen werden in gemeinsamer, vertrauensvoller Beratung die Eckpunkte für die weitere Ausbildung sowie die dafür notwendigen Leistungen der Schule, des ZfsL und der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vereinbart. Diese Vereinbarung wird im Verlauf der Ausbildung wieder aufgegriffen und fortgeschrieben. Die Gesprächsleitung übernimmt die Seminarausbilderin bzw. der Seminarausbilder.

4.2.2 Beratung

Beratung im Vorbereitungsdienst ist insoweit dem humanistischen Menschenbild verpflichtet, als sie davon ausgeht, dass Menschen sich hin zu größerer Autonomie und Selbstständigkeit entwickeln können und diese Entwicklung gesteuert ist von Erfahrung und dem jeweiligen Selbstkonzept. Entsprechend ist Beratung Hilfe zur Selbsthilfe in dem Sinne, dass die Beraterin oder der Berater die Ratsuchende oder den Ratsuchenden bei der Entscheidungsfindung zur Bewältigung aktueller berufsbezogener Probleme unterstützt. Grundlegende Qualifikationen der Beraterin oder des Beraters sind Empathie, Authentizität und Kongruenz, Akzeptanz und Wertschätzung sowie die Fähigkeit zu aktivem Zuhören und zu nicht-direktiver und strukturierter Gesprächsführung.

4.2.2.1 Ausbildungsberatung

Beratung im Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich Ausbildungsberatung bezogen auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

Sie erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen durch die Seminarausbilderinnen und -ausbilder. Neben der Beratung dienen die Unterrichtsbesuche auch der Anleitung, Unterstützung und Beurteilung. Entsprechend geben die Fachleiterinnen und Fachleiter den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern in den Unterrichtsnachbesprechungen an den Ausbildungsstand orientierte Informationen über den erreichten Ausbildungsstand, aber auch Anregungen zum reflektierten Lehrerhandeln und zur Weiterarbeit.

Gleiches gilt für die Leiterinnen und Leiter der überfachlichen Ausbildungsgruppen, auch wenn diese an der Leistungsbenotung nicht beteiligt sind. Sie führen ebenfalls Unterrichtsbesuche durch, die auf Wunsch der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters gemeinsam mit der Fachleiterin bzw. dem Fachleiter stattfinden können.

In Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Ausbildungsverantwortung leitet die Seminarausbilderin bzw. der Seminarausbilder das Gespräch über den eingesehenen Unterricht, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter die Verantwortung für den individuellen Lernzuwachs trägt.

Folgender Gesprächsverlauf bietet sich an: Strukturierte Reflexion durch die Lehramtsanwärterin bzw. den Lehramtsanwärter, Benennung und Analyse von Gelingem, Ermittlung wichtiger Gesprächsgegenstände und Festlegung der Reihenfolge nach Dringlichkeit, Bearbeitung und Gewichtung der Gesprächsgegenstände, Entwicklung von Perspektiven für die Weiterarbeit, Reflexion des Gesprächs (Metakommunikation).

4.2.2.2 Personenorientierte Beratung mit Coachingelementen

Zusätzlich zu der durch alle Seminarausbilderinnen und -ausbilder zu leistenden Ausbildungsberatung (s.o.) führen die Leiterinnen und Leiter der überfachlichen Ausbildungsgruppen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer jeweiligen Gruppe im Rahmen von mindestens zwei Gesprächsterminen die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen durch. Sie ist eine weitere Form professioneller Begleitung im beruflichen Kontext und ergänzt im Professionalisierungsprozess die ausbildungsfachliche Beratung durch für die Lehrerausbildung neue, wissenschaftlich abgesicherte Elemente und Beratungsverfahren. Sie unterstützt nicht zuletzt die angehenden Lehrkräfte dabei, ihre Berufsrolle zu finden, ihre Stärken und Ressourcen zu erkennen und zu nutzen, fordernde berufliche Situationen aus neuen Perspektiven zu sehen und sich reflektiert weiterzuentwickeln.

Da diese Form der personenorientierten Beratung aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung auf die Entwicklung und Stärkung der individuellen Lehrerpersönlichkeit ein besonderes Maß an Vertrauen voraussetzt, sind die Leiterinnen und Leiter der überfachlichen Ausbildungsgruppen an der jeweiligen Leistungsbenotung, Langzeitbeurteilung und Staatsprüfung nicht beteiligt.

Das Beratungsgespräch im Sinne der personenorientierten Beratung mit Coachingelementen unterscheidet sich insofern grundlegend von dem Gespräch über eingesehenen Unterricht (Unterrichtsnachbesprechung), als die bzw. der Beratende zur Neutralität bzw. ‚Allparteilichkeit‘ verpflichtet ist: Die oder der Ratsuchende hat Beratungsbedarf, die Beraterin oder der Berater unterstützt sie oder ihn ressourcenorientiert – u.a. mit Hilfe entsprechender Gesprächs-, Frage-, Visualisierungs- und Trans-

formationstechniken – dabei, die jeweilige Situation multiperspektivisch zu sehen und selbst neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln (Prozessberatung). Die oder der Ratsuchende ist verantwortlich für die Lösungen, die Beraterin oder der Berater für den Beratungsprozess.

4.2.3 Selbstgesteuertes Lernen

„Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor“ (OVP §1).

4.2.3.1 Feste Lerngemeinschaften

Das selbstgesteuerte Lernen der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter im Rahmen fester überfachlicher Lerngemeinschaften soll als professionsorientierter, zweckgerichteter Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen mit gleichen Anliegen und ähnlichen Herausforderungen eine entlastende Funktion haben, den Kompetenzaufbau im Sinne einer Qualitätssteigerung fördern und die Entwicklung einer dauerhaft kooperativen und reflexiven Grundhaltung im Lehrerberuf unterstützen.

Die Inhalte der Lerngruppenarbeit, zu denen auch die gemeinsame Unterrichtsplanung gehört, rekrutieren sich aus allen Handlungsfeldern des Kerncurriculums und werden – wie auch die Kooperationsformen bzw. Gesprächsformate – eigenverantwortlich und bedarfsorientiert festgelegt.

Die Arbeit im Rahmen fester Lerngemeinschaften wird vom ZfsL verpflichtend angebahnt und durch Bereitstellung von Logistik und durch organisatorische Hilfen unterstützt. Für deren Gelingen sind die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter selbst verantwortlich; gleiches gilt für den Tagungsrythmus und die – ggf. portfoliogestützte – Dokumentation der Ergebnisse.

4.2.3.2 Kollegiale Fallberatung

Insbesondere bei der Arbeit in festen Lerngemeinschaften bietet sich als Kooperationsform bzw. Gesprächsformat neben einem informellen, diskursiven Erfahrungsaustausch die Kollegiale Fallberatung an: Kolleginnen und Kollegen suchen nach Lösungen für einen konkreten Fall im Sinne eines pädagogischen Handlungsproblems (z.B. einen Konflikt unter Schülern). Der strukturierte, weitestgehend formalisierte Beratungsprozess weist in der Regel folgende Hauptphasen auf: Schilderung der Situation bzw. des Falles durch die bzw. den ‚Fallgebenden‘, Analyse des Falles (Rückfragen und Vermutungen der ‚Fallberaterinnen und -berater‘ aus verschiedenen Perspektiven; Stellungnahme der bzw. des ‚Fallgebenden‘), Entwicklung von Lösungsvorschlägen durch die bzw. den ‚Fallgebenden‘ und die ‚Fallberaterinnen und -berater‘, begründete Auswahl von Lösungsvorschlägen durch die bzw. den ‚Fallgebenden‘, gemeinsame Reflexion der Fallsitzung.

Die Kollegiale Fallberatung dient der Professionalisierung durch die Förderung der kollegialen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, der Wahrnehmung und Interpretation komplexer sozialer Situationen, der Perspektivenerweiterung, der Handlungssicherheit sowie der Reflexion und Aneignung neuer Denkmuster.

4.2.3.3 Portfolio

„Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eigenreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert“ <LABG §12(1)>.

„Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. [...] Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess“ (LZV §13).

Das Portfolio als ‚roter Faden‘ der gesamten Ausbildung ist insofern personenorientiert, als es erfahrungsbasiert und an den Entwicklungsaufgaben der individuellen Lehrerbiographie orientiert ist. Zudem unterstützt es die Selbststeuerung und Selbstverantwortung der angehenden Lehrkräfte. Gleichzeitig ist es standardorientiert insofern, als es das persönliche Curriculum mit dem institutionellen verbindet.

4.2.3.4 Feedbackkultur

Ein grundlegendes Anliegen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist die Begründung und Förderung einer systematischen Feedbackkultur (vgl. Kerncurriculum). Neben regelmäßigen und kriteriengeleiteten Feedbacks der ausbildenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Ausbildungsschule und der Seminarausbilderinnen und -ausbilder des ZfsL im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und anderen Beratungsanlässen erhalten die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter kollegiale und konstruktive Rückmeldungen zu ihrer Arbeit.

4.3 Teilnehmerorientierung

Teilnehmerorientierung bedeutet zum einen, dass – wann immer möglich – die Ausbildung *Modellcharakter* für die Arbeit als Lehrerin bzw. Lehrer haben und so berufliches Handeln vorbereitet und einübt. Lernen am Modell geschieht insbesondere durch die Erprobung unterrichtsrelevanter Methoden in den Ausbildungsveranstaltungen. Es geschieht aber auch dadurch, dass die Seminarausbilderinnen und -ausbilder ihren eigenen Unterricht für Hospitationen aller Auszubildenden öffnen.

Teilnehmerorientierung bedeutet zum anderen, dass die Ausbildung *bedarfsgerecht* sein muss: Die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter gestalten ihre Ausbildung insoweit eigenverantwortlich mit (vgl. § 5 LABG), als sie ihren individuellen Ausbildungsbedarf formulieren und die Seminarausbilderinnen und -ausbilder entsprechende Beratungs- und Ausbildungsangebote machen. Insofern sind die inhaltlich-thematischen, die Progression der sechs Ausbildungsquartale berücksichtigenden Spiralcurricula der einzelnen Ausbildungsgruppen dynamisch bzw. flexibel.

Teilnehmerorientierung bedeutet überdies, dass im Sinne einer *ökonomischen* Ausbildung die Ausbildungsformate (Module, Blockveranstaltungen, Thementage etc.) und das Ausbildungsvolumen an den Ausbildungsorten Schule und Seminar lehramtsspezifisch variabel gestaltet werden.

4.4 Kooperation

Gemäß dem Kerncurriculum ist die schulinterne Kooperation sowie die Kooperation mit schulexternen Partnern *Ausbildungsinhalt* im Handlungsfeld S.

Auf *ausbildungsorganisatorischer bzw. struktureller Ebene* kooperieren die Seminare des ZfsL mit allen direkt beteiligten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulamt, Landesprüfungsamt, Ausbildungsschulen, andere ZfsL und Seminare)

sowie mit außerschulischen Institutionen und Experten (vgl. das jeweilige Seminarprogramm).

Zentrumsintern kooperieren die Leitungen der Seminare und die Seminarausbilderinnen und -ausbilder im Rahmen ministeriell vorgegebener Aufgaben und bei der Erstellung standortspezifischer lehramtsübergreifender Konzepte und Ausbildungsmodule.

5. Inhalte

„Ausgangspunkt allen verantwortlichen Lehrerhandelns ist die in den Lerngruppen gegebene Vielfalt auch in ihren interkulturellen, genderbezogenen, begabungsdifferenzierten, sozialen und behinderungsspezifischen Ausprägungen“ (Kerncurriculum, S. 3).

Die Inhalte *Sonderpädagogische Förderung, Gemeinsames Lernen und Inklusion, Jungen- und Mädchenförderung* und *Förderung in der deutschen Sprache in allen Fächern* und *Medienbildung* erfahren derzeit eine besondere Akzentuierung in der Ausbildung. Prioritär dem Handlungsfeld V (Leitlinie, s. Kerncurriculum S. 3) zugeordnet, sind sie gleichwohl in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen und damit in unterschiedlicher Gewichtung in allen Handlungsfeldern relevant.

Im Sinne der individuellen Förderung bestmöglicher Lernerfolge und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf ergeben sich Herausforderungen für das *Gemeinsame Lernen*, denen mit angemessenen Differenzierungsmaßnahmen und in Kooperation mit allen Beteiligten begegnet wird.

Da die *deutsche Sprache* ein unabdingbarer Schlüssel für den fachlichen Kompetenzerwerb, für den umfassenden Lernerfolg und für die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern darstellt, gestalten Lehrerinnen und Lehrer Unterrichtssituationen in allen Fächern *sprachsensibel*.

Nicht zuletzt reflektieren Lehrerinnen und Lehrer den didaktischen und pädagogischen Nutzen moderner *Informations- und Kommunikationstechnologien* und verwenden diese dementsprechend im Unterricht zur Unterstützung von Lernprozessen.

Diese Ausbildungsinhalte sind originärer Gegenstand in Kern- und Fachseminar, kern- und fachseminarübergreifenden Modulen und Thementagen sowie im Rahmen von Unterrichtsbesuchen bzw. Unterrichtsnachbesprechungen und im Kontext der Staatsprüfung.

Inklusion ist Kennzeichen einer humanen Gesellschaft, die in gesamtgesellschaftlich wertorientiertem Grundkonsens *Verschiedenheit* anerkennt und annimmt. In einem inklusiven Schulsystem wird das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen zur Normalform (vgl. die inhaltlichen und systemisch-methodischen Hinweise im Index für Inklusion).

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz setzt das Land Nordrhein-Westfalen den Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu realisieren, insoweit um, als die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen gesetzlich verankert werden: Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll grundsätzlich ein Platz an einer allgemeinbildenden Schule angeboten werden, sie sollen aber weiterhin auch an einer Förderschule lernen können.

Jungen- und Mädchenförderung in der Schule – im Sinne einer geschlechtergerechten Erziehung von Jungen und Mädchen – ergibt sich als pädagogische Aufgabe aus der in Artikel 3 des Grundgesetzes postulierten Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die unter der Bezeichnung „Gender Mainstreaming“ in den gesamtgesellschaftlichen Fokus gerückt ist.

Der englische Begriff „Gender“ steht für „Geschlecht“ im Sinne sozial vereinbarter und damit veränderbarer „typisch weiblicher“ und „typisch männlicher“ Rollenverhaltensweisen und Rollenzuschreibungen; „Mainstreaming“ bezeichnet die Realisierung der Gleichstellung als Hauptströmung in allen politischen Entscheidungsfeldern.

Für die Schule bedeutet dies, dass in allen Handlungsfeldern die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Lebenschancen von Jungen und Mädchen mit bedacht, erkannte Benachteiligungen beseitigt und Geschlechterstereotypen abgebaut werden, um unabhängig von tradierten Rollenerwartungen eine selbstbestimmte Lebensplanung zu ermöglichen.

Die *Förderung in der deutschen Sprache in allen Fächern* steht unter dem erweiternden Titel „Sprachsensibler Fachunterricht“ im Fokus der Ausbildung:

Viele Schülerinnen und Schüler können sich im Alltag problemlos verständigen, haben aber im schulischen Unterricht Schwierigkeiten, komplexe fachliche Zusammenhänge schriftlich und mündlich zu rezipieren und zu produzieren.

Ein sprachsensibler Fachunterricht stellt den Schülerinnen und Schülern diesbezüglich die notwendigen sprachlichen Hilfen bereit. Dies betrifft die Fachsprache insofern, als für einen sachgerechten Umgang mit den fachspezifischen Inhalten und Methoden fachsprachliche Ausdrücke im Unterricht explizit verwendet werden.

Neben der reinen Fachsprache spielt beim fachlichen Lernen im o. g. Sinne die Bildungssprache eine besondere Rolle. Als „Sprache der Distanz“ unterscheidet sie sich von der Alltagssprache dadurch, dass sie „konzeptionell schriftlich“ ist, d. h. dass sie selbst in gesprochener Form viele Merkmale von Schriftlichkeit (z. B. Nominalisierungen, Komposita, Funktionsverbgefüge, Passivkonstruktionen) aufweist. Sie wird im Unterricht sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Kommunikation (Lehrwerke, Arbeitsmaterialien, Aufgabenstellungen, Unterrichtsgespräche) gebraucht.

Auch wenn die Grenze zwischen Fach- und Bildungssprache im Einzelfall nicht eindeutig zu ziehen ist, wird Bildungssprache nicht im eigentlichen Sinne fachspezifisch verstanden, sondern als gemeinsames Fundament des fachunterrichtlichen Sprachgebrauchs. Der Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen geschieht im Zusammenwirken aller Schulfächer in Abstimmung mit dem Deutschunterricht und ist insofern emanzipatorisch, als über die Förderung fachlichen Lernens hinaus die im Verbund mit fachunterrichtlichen Inhalten erworbenen sprachlichen Fähigkeiten Voraussetzung für die Teilhabe am politischen und kulturellen Leben sind.

Im Rahmen der modernen *Informations- und Kommunikationstechnologien* erlebt unsere Gesellschaft einen rasanten Wandel in der Nutzung digitaler Medien. Für die Lehrerbildung sind folgende Kompetenzen bei der sinnvollen Integration und Reflexion dieser Medien besonders bedeutsam: die breite Kenntnis der technischen Aspekte und der Möglichkeiten vor Ort, die Kenntnis der Aufwand-Nutzen-Relation, die Kenntnis der pädagogisch-didaktischen Effektivität und die Kenntnis der rechtlichen Aspekte.

Mit Blick auf die kommenden Jahre müssen sowohl die Ausbilderinnen und Ausbilder der Ausbildungsschule und des ZfsL als auch die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter sowohl in der Sache mit der technologischen Entwicklung mithalten als auch den lernförderlichen Einsatz kritisch reflektieren können.